

II- 2737 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/49-Pr.2/77

Wien, 1977 07 27

**1289/AB**An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates**1977-08-16**  
zu **1237/J**

Parlament

W i e n , 1 .

Auf die Anfrage der Abgeordneten Regensburger und Genossen vom 16. Juni 1977, Nr. 1237/J, betreffend Bausparen, beehre ich mich mitzuteilen:

Gemäß § 108 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1972 verliert die Abgabenerklärung mit dem Tod des Steuerpflichtigen ihre Wirksamkeit. Da für jeden Bausparvertrag nur eine Person die Abgabenerklärung abgeben kann, ist daher bei Tod des Steuerpflichtigen ein Weitersparen durch den bzw. die Erben auch hinsichtlich (seiner) ihrer eigenen Vertragsrechte nicht möglich. Auch wenn zivilrechtlich mehrere Personen Vertragsinhaber sein können, so sind steuerrechtlich weitere Personen als mitberücksichtigte Personen zu werten.

Um aber unbillige Härten zu vermeiden, können Anträge auf Abschluß von prämiengünstigten Bausparverträgen durch mitberücksichtigte Personen im Todesjahr des bisherigen Antragstellers dann sofort entgegengenommen und prämiengünstigt behandelt werden, wenn seitens des verstorbenen Steuerpflichtigen im betreffenden Kalenderjahr die Bemessungsgrundlage der mitberücksichtigten Person nicht beansprucht worden ist. Waren mehrere Personen mitberücksichtigt und wurde über die persönliche Bemessungsgrundlage des Verstorbenen hinaus eine Beitragsleistung erbracht, so besteht in diesem Kalenderjahr keine Möglichkeit auf Abschluß eines prämiengünstigten Bausparvertrages auch nur für einen der Hinterbliebenen, weil hier seitens der Bausparkasse nicht die Entscheidung getroffen werden kann, welcher persönliche Höchstbetrag der hinterbliebenen Personen durch den Verstorbenen beansprucht wurde. Insofern wurde der "unbefriedigende Zustand" bereits beseitigt.

./.

- 2 -

In dieser gesetzlichen Regelung ist aber ungeachtet dieser durch das Bundesministerium für Finanzen vorgenommenen Auslegung auch für Hinterbliebene eines Steuerpflichtigen, der während der Laufzeit des Bausparvertrages stirbt, keine spezielle Schlechterstellung gelegen, da jeder Ehegatte ohne steuerliche Benachteiligung einen eigenen Vertrag hätte schließen können. Im Gegenteil bedeutet die derzeitige Regelung für die überwiegende Zahl der Betroffenen einen steuerlichen Vorteil, da die Bindung der Bausparzahlungen mit dem Tod des Bausparers endet, sodaß die gesamten eingezahlten Beträge erhöht um die Prämiegutschriften sofort zur Auszahlung gelangen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Andreas', written in a cursive style.